

## **Betreuungsordnung**

### **für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in Marburg**

#### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen.  
Die Einrichtung orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den durch das Land und durch die Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen.
- 1.3 Das Betreuungsangebot an der zuständigen Schule steht den Kindern offen, die im zuständigen Schuleinzugsbereich ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben. Kinder mit Gestattungsantrag aus der Stadt Marburg erhalten nachrangig einen Platz, wenn freie Kapazitäten nach Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die Betreuungsangebote verstehen sich als Freizeit gestaltende Einrichtungen mit der Konzentration auf Sozialverhalten, Bewegung, Spiel, Spaß und Entspannung und ergänzen damit die Betreuung und Erziehung durch Elternhaus und Schule.  
Die einzelnen Betreuungsangebote verfügen über ein Konzept, das in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert werden soll. Die Betreuungsangebote sind im Rahmen der Landesvorgaben in die Entwicklung der Schulen mit Ganztagsangeboten einzubeziehen.

#### **2. Aufnahmebedingungen**

- 2.1 Die Anmeldung oder ggf. die Ummeldung eines Kindes erfolgt mit dem Anmeldebogen bei der zuständigen Schule bis zum 10. März eines jeden Jahres (Stichtag).  
Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Fachdienst Schule wird der Betreuungsplatz verbindlich vergeben.
- Die Teilnahme am Betreuungsangebot verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht eine Kündigung durch die Stadt oder eine Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt.  
Ummeldungen werden nach dem Stichtag wie Neuanmeldungen behandelt, d. h. ein Platzanspruch besteht dann nicht mehr, ggf. werden die Aufnahmebedingungen angewandt.
- 2.2 Aufgenommen werden bis zum Stichtag alle angemeldeten Kinder, die schulpflichtig sind und die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule sowie die Vorklassen besuchen. Bei Anmeldungen nach dem festgelegten Stichtag erfolgt die Aufnahme auf der Basis freier Plätze und der nachstehenden Kriterien.
- 2.2.1 Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einbindung des Fachdienstes Schule und nach einer Stellungnahme der Schulleitung oder des Fachdienstes Soziale Dienste.

- 2.2.2 Kinder, deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, die eine zeitgleiche Betreuung nicht zulässt, oder durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind.
- 2.2.3 Kinder, die die 1. und 2. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule besuchen, haben vorrangig unter Beachtung der Ziffer 2.2.2 einen Anspruch auf einen Platz vor Kindern der 3. + 4. Jahrgangsstufe.
- 2.2.4 Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt, so dass ggf. frei werdende Plätze zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.
- 2.3 Ein Wechsel der Betreuungszeit ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nur zum Schulhalbjahr (1.2. des Jahres) bei vorhandenen freien Plätzen möglich. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag im Fachdienst Schule spätestens bis zum 10. des laufenden Monats vorzulegen, damit eine Entscheidung zum folgenden 1. des Monats getroffen werden kann.
- 2.4 Der Betreuungsplatz kann von der Stadt Marburg fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens drei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft der Fachdienst Schule in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.

### **3. Allgemeine Ordnung**

- 3.1 Die Zeiten des Betreuungsangebotes sind an den einzelnen Schulen unterschiedlich geregelt. Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet je nach Angebot um 14 Uhr, 15 Uhr oder 16.30/17.00 Uhr. Evtl. abweichende Zeiten werden jeweils in Absprache zwischen dem Fachdienst Schule und der jeweiligen Schule festgelegt.
- 3.2 Die Schließung aller oder einzelner Betreuungsangebote kann auch aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können sein: Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage an den Schulen und Betriebsausflüge sowie Infektionskrankheiten. Die Schließung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben und soll in der Regel in einem Schuljahr nicht mehr als vier Schultage betragen.
- 3.3 Die Kinder sollen direkt im Anschluss der Pause nach Unterrichtsende das Betreuungsangebot aufsuchen und können das Betreuungsangebot zu vorgegebener Zeit verlassen. Das Fehlen eines Kindes im Betreuungsangebot ist innerhalb einer Woche der Schule zu melden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, besteht kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz. Er kann dann anderweitig belegt werden.
- 3.4 Die Abmeldung kann jeweils nur schriftlich zum Schulhalbjahr (01.02. oder 01.08. des Jahres) an den Fachdienst Schule erfolgen, soweit das Betreuungsangebot nicht mehr in Anspruch genommen wird. In ganz besonderen Ausnahmen wie dem Wegzug aus Marburg kann im Einzelfall von der Grundsatzregel durch eine Entscheidung des Fachdienstes Schule abgewichen werden.

#### **4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

- 4.1 Mit der Anmeldung übertragen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht an die Betreuungsmitarbeiter/innen. Das Betreuungsangebot ist eine schulinterne Veranstaltung. Die Versicherung der Schüler richtet sich somit nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zur Wohnung obliegt grundsätzlich den Eltern. Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit Verlassen des Schulgeländes. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern auf dem auszufüllenden Personalbogen oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungsangebot.
- 4.3 Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schule und des Betreuungsangebotes pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber oder an Einrichtungsgegenständen verursacht werden, haftet der Träger des Betreuungsangebotes nicht. Der Träger des Betreuungsangebots ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Erziehungsberechtigten beheben zu lassen.

#### **5. Entgelte**

- 5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt ab 01.08.2012 pro Kind und pro Monat  
38,50 € für die Betreuung bis 14 Uhr,  
48,00 € für die Betreuung bis 15 Uhr,  
65,00 € für die Betreuung bis 16:30 Uhr/17 Uhr.  
Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Entgeltbefreiung gewährt.
- 5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Schule aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15 Uhr und 17 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.
- 5.3 Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Entgelte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung oder -befreiung erfolgen. Die Richtlinien zum Verfahren bei Härtefällen gem. der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg werden entsprechend angewandt. Nach Vorlage der Berechtigungskarten des KreisJobCenters zum ermäßigten Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.
- 5.4 Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Die monatlichen Entgelte sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.

5.5 Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen und gilt damit für jeweils 12 Monate. Ebenfalls wird die Entgeltspflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.

## **6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

6.1 Zielsetzung der Betreuungsangebote ist es, ein dem Wohl der Kinder dienendes, pädagogisches Angebot bereitzustellen. Dazu dient u. a. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsangebotes stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Gleiches wird von den Erziehungsberechtigten erwartet.

Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten gebeten, einen Personalbogen mit wichtigen Informationen zu ihrem Kind auszufüllen.

6.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Betreuungsangebote obliegt dem Fachdienst in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen in den Betreuungsangeboten und der jeweiligen Schule.

Das Konzept des Betreuungsangebotes kann vor Ort eingesehen werden.

6.3 Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsangebote sind nicht verpflichtet, Medikamente an die Kinder zu verteilen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.

Die Betreuungsordnung vom 01.01.2005 tritt zum 01.02.2012 außer Kraft.

Marburg, den 25.01.2012

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel  
Oberbürgermeister